

Zusatzausbildung
Fachsekretär/in für Familienrecht

Stand 2015

RA Dr. Ulrich Prutsch, Köln
dr.prutsch@t-online.de

Familien­sache sind Zivilsachen mit einigen Besonderheiten

Gegenstandswert - Verfahrenswert

Gerichtskosten und Anwaltsvergütung

außergerichtliche Vertretung gerichtliche Vertretung

Isolierte Familiensachen

Verbundverfahren

einstweilige Anordnung

Festsetzung

Kindesunterhalt

vereinfachtes Verfahren

§ 249 FamFG

Beratungshilfe § 1 BerHG



Hauptsacheverfahren

Vermittlungsverfahren

gerichtlicher Umgangsregelung

§ 165 FamFG

Verfahrenskostenhilfe § 76 FamFG

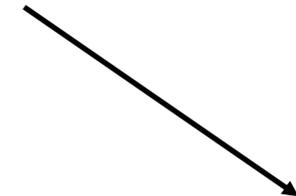
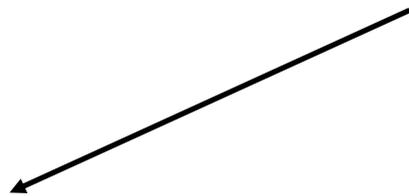
Beschwerde

Gegenstandswert zur Berechnung der anwaltlichen Vergütung

außergerichtliche Tätigkeit

abhängig vom Verfahrenswert § 23 Abs. 1 S. 3 RVG

unterschiedliche Verfahrenswerte



isolierte (selbständige) Verbundfolgesachen einstweilige Anordnung
Verfahren

Verfahrenswert in Ehesachen

- Einkommensverhältnisse beider Ehegatten
- Vermögensverhältnisse beider Ehegatten
- Umfang und der Bedeutung der Sache

nicht unter 3.000 € und nicht über eine Million € § 43 Abs. 1 FamGKG.

Einkommen ist das in drei Monaten erzielte Nettoeinkommen der Ehegatten § 43 Abs. 2 FamGKG.

maßgeblicher Zeitpunkt für die Wertberechnung ist der Zeitpunkt der ersten Antragstellung in dem jeweiligen Rechtszug § 34 FamGKG

Das **durchschnittliche Nettoeinkommen** ist aus den letzten zwölf Monaten zu errechnen

zuzüglich Urlaubs- und/oder Weihnachtsgeld

Kapitaleinkünfte, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, Steuerrückzahlung, Firmenwagen, mietfreies Wohnen

Beispiel Scheidung - Einkommen

Monatliches gemeinsames Nettoeinkommen der Ehegatten
von 3.000 € x 3 = 9.000 €

einmalige Sonderzahlung im Jahr Weihnachtsgeld
für beide Ehegatten

netto 3.000 € : 12 = 250 € x 3 Monate = 750 €

Gesamtwert = Verfahrenswert 9.750 €

Vermögensverhältnisse

Kapital- oder Grundvermögen der Ehegatten § 43 Abs. 1 FamGKG

Wird in der Praxis oft nicht beachtet, weil diese bei den Mandanten nicht konkret hinterfragt werden.

Bei Grundstücken gilt nicht der Einheitswert, sondern der Verkehrswert

Abzüge

- Grundstücksbelastungen
- Freibeträge für Ehegatten
- Freibeträge für Unterhaltszahlungen an Kinder

Die Höhe der Freibeträge in Literatur und Rechtsprechung nicht einheitlich. Pro Ehegatte 30.000 € und pro Kind 10.000 €.

Von dem ermittelten Vermögen nach Abzug der Verbindlichkeiten und Freibeträgen fließen 5 bis 10 Prozent in den Verfahrenswert ein

Ehegatten und 1 Kind **Beispiel 2 Scheidung , Einkommen und Vermögenswerte**

Einkommen:

Nach Abzug von monatlichen Unterhaltsbeträgen für 1 Kind verbleibt ein monatliches Nettoeinkommen der Ehegatten

von 2.500 EUR x 3 Monate

7.500

€

Vermögen:

Verkehrswert eines Hausgrundstückes 270.000 €

Abzug Darlehensverbindlichkeiten - 100.000 €

Freibeträge 2 Ehegatten - 60.000 €

Freibetrag 1 Kind - 10.000 €

100.000 €

Anrechenbarer Vermögenswert hiervon - angenommen 10 % - 10.000 €

Gesamtwert (Verfahrenswert) 17.500

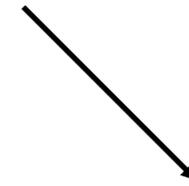
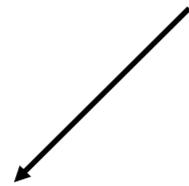
€ Die Scheidungssache und die Folgesachen gelten als ein Verfahren § 44 FamGKG. Die Verfahrenswerte werden **addiert**.

Kindschaftssachen

Übertragung/Entziehung
elterlichen Sorge

Kindesherausgabe

Umgangsrecht



im Verbund
mit Scheidungsverfahren

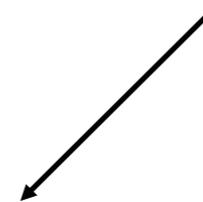
isoliertes Verfahren
nur über Kindschaftssache

Verfahrenswert der Ehesache

20 %

höchstens 3.000 €
je Kindschaftssache

Verfahrenswert
fest 3.000 €



Mehrere Kinder = eine
Kindschaftssache keine Erhöhung
des Verfahrenswertes
§ 44 Abs. 2 ,§ 45 FamGKG

Beispiel 5 Scheidung, Sorge-, Umgangs- und Herausgaberecht

Die Eheleute sind deutsche Staatsangehörige. Sie wollen sich scheiden lassen. Der Ehemann verdient monatlich netto 1.400 €, die Ehefrau 700 €.

Sie haben drei minderjährige Kinder Anja 3 Jahre, Theo 5 Jahre und Susan 10 Jahre. Die Ehefrau verlangt das Sorgerecht für die beiden jüngeren Kinder. Sie hält sich mit allen drei Kindern in Italien auf.

Der Ehemann verlangt die Herausgabe von Susan, die Beibehaltung des gemeinsamen Sorgerechts für alle Kinder und die Regelung des Umgangs für die beiden jüngeren Kinder.

Verfahrenswert der Scheidungssache

EM 1.400 € + EF 700 € = 2.100 € X 3 = 6.300 €

Verfahrenswerte der Kindschaftssachen

Anhängig sind für drei Kinder die Folgesachen
Sorge-, Umgangs- und Herausgaberecht.

Verfahrenswert der Folgesache Sorgerecht
20 % des Verfahrenswertes Scheidung = 1.260 €

Verfahrenswert der Folgesache Umgangsrecht
20 % des Verfahrenswertes Scheidung = 1.260 €

Verfahrenswert der Folgesache Herausgaberecht
20 % des Verfahrenswertes Scheidung = 1.260 €

Gesamtverfahrenswert Scheidung und Folgesachen 10.080 €
Die Anzahl der Kinder ist unerheblich.

Scheidung, Sorge-, Umgangs- und Herausgaberecht

Der Ehemann erteilt den Scheidungsauftrag. Die Eheleute haben gemeinschaftlich einen monatlichen Nettoverdienst von 1.800 €. Sie besitzen kein Grund- und Kapitalvermögen. Sie haben drei gemeinschaftliche Kinder. Diese haben die Eltern der Ehefrau wegen der erheblichen Auseinandersetzung zwischen den Eheleuten zu sich genommen. Das Sorgerecht erhält der Vater. Die Großeltern werden verpflichtet, die Kinder an den Vater herauszugeben. Der Mutter steht ein Umgangsrecht zu.

Verfahrenswert der Scheidungssache $3 \times 1.800 \text{ €} = 5.400 \text{ €}$

Der Verfahrenswert der Folgesache Sorgerecht beträgt 20 %
des Verfahrenswertes Scheidung $= 1.080 \text{ €}$

Dieser Wert gilt auch für Umgang und Herausgabe
 $2 \times 1.080 \text{ €} = 2.160 \text{ €}$

Die Anzahl der Kinder ist unerheblich.

Verfahrenswert Scheidung $5.400 + 3.240 \text{ €} = 8.640 \text{ €}$

Scheidung, Sorgerecht (Höchstwert)

Die Ehefrau erteilt Scheidungsauftrag. Der Ehemann verdient durchschnittlich monatlich netto 5.000 € und besitzt ein Wertpapierdepot von 100.000 €. Die Ehefrau ist Hausfrau und betreut die gemeinschaftliche 4 jährige Tochter. Das alleinige Sorgerecht soll der Mutter übertragen werden.

Verfahrenswert Scheidung $3 \times 5.000 \text{ €} + 10.000 \text{ €} = 25.000 \text{ €}$

Verfahrenswert Folgesache Sorgerecht 20 %
= 5.000 € höchstens jedoch = 3.000 €

Der Wert des Verbundverfahrens erhöht sich
von 25.000 € um 3.000 € auf = 28.000 €

In einer selbständigen Kindschaftssache (isoliert) ist während der Trennungszeit die Übertragung der elterlichen Sorge auf die Kindesmutter allein und auf Antrag des Ehemannes die Regelung des Umgangsrechts geltend gemacht.

Verfahrenswert elterliche Sorge § 45 Abs. 1 FamGKG 3.000 €

Verfahrenswert Umgangsregelung § 45 Abs. 1 FamGKG 3.000 €

Gesamtwert des Verfahrens 6.000 €

Versorgungsausgleichssachen



Im Scheidungsverfahren

Verfahrenswert für **jedes** Anrecht der Ehegatten
10 % des dreifachen
Monatsnettoeinkommens
beider Ehegatten
mindestens 1.000 €

Nach rechtskräftiger Scheidung

Verfahrenswert für **jedes**
Anrecht der Ehegatten 20 % des
dreifachen
Monatsnettoeinkommens beider
Ehegatten, mindestens 1.000 €.

§ 50 Abs. 1 FamGKG

Beispiel: Scheidung, Versorgungsausgleich

Das durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen der Eheleute beträgt 3.150 €. Beide Ehegatten haben jeweils Anrechte in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der betrieblichen Altersversorgung erworben.

Der Verfahrenswert für die Scheidung beträgt $3 \times 3.150 \text{ €} = 9.450 \text{ €}$.

Es sind insgesamt 4 Anrechte dem Versorgungsausgleich unterworfen und deshalb auszugleichen. Der Verfahrenswert für den Versorgungsausgleich beträgt 10% von $9.450 \text{ €} = 945 \text{ €} \times 4 = 3.780 \text{ €}$.

Gesamtverfahrenswert $9.450 \text{ EUR} + 3.780 \text{ EUR} = 13.230 \text{ €}$

Beispiel Scheidung und Versorgungsausgleich

Die Eheleute sind deutsche Staatsangehörige und wollen sich nach 24 Jahren scheiden lassen. Der Ehemann war vor und nach der Eheschließung durchgehend berufstätig. Er verdient monatlich netto 2.000 € zuzüglich eines Urlaubsgeldes von 600 € und Weihnachtsgeld von 1.400 €. Die Ehefrau hat nach der Kindererziehung eine Teilzeittätigkeit aufgenommen. Sie verdient monatlich 1.200 € netto.

Der Ehemann hat während seines Berufslebens in die gesetzliche Rentenversicherung eingezahlt. Zusätzlich hat er eine betriebliche Altersversorgung aufgebaut.

Die Ehefrau hat neben ihren Sozialabgaben keine weitere Altersvorsorge betrieben.

Die Ehe wird geschieden. Aus der gesetzlichen Rentenversicherung des Ehemannes und der betrieblichen Altersversorgung werden Ansprüche auf die Ehefrau übertragen. Aus der Altersversorgung der Ehefrau werden wegen Geringfügigkeit keine Ansprüche auf den Ehemann übertragen.

Verfahrenswert Scheidung

EM 2.000 € + (1.400 + 600 = 2.000 : 12 =)167 € + EF 1.200 €

Monatsnetto = 3.367 € x 3 = 10.101 €

Verfahrenswert Versorgungsausgleich

im Scheidungsverfahren

jedes Anrecht = 10% vom 3 x Monatsnetto = 1.010 €

3 Anrechte x 1.010 € = 3.030 €

Mindestgesamtverfahrenswert von 1.000 € überschritten

gesamt 13.131 €

Abstammungssachen

keine Verbundsache mit Ehescheidungsverfahren

Feststellung eines
Eltern-Kind-Verhältnisses

Vaterschaftsanfechtung
§ 169 FamFG

Verfahrenswert 2.000 EUR
§ 47 Abs. 1 FamGKG

Beispiel Anfechtung der Vaterschaft

Die Eheleute haben im März 2013 die Ehe geschlossen. Im Juli 2013 wurde die Zwillinge Elisa und Tessie geboren. Der Ehemann erfährt zwei Monate nach der Geburt von einer Affäre seiner Ehefrau im November 2012 mit einem Arbeitskollegen. Er ficht die Vaterschaft nach § 169 Nr. 4 FamFG an.

Verfahrenswert Abstammungssache § 47 Abs. 1 FamGKG

2 Abstimmungen (Zwillinge) x 2.000 € = 4.000 €

Ehewohnungs- und Haushaltssachen § 48 FamGKG

Ehewohnungssachen

Haushaltssachen

während des
Getrenntleben
Verfahrenswert
3.000 €

nach der
Scheidung
Verfahrenswert
4.000 €

während des
Getrenntleben
Verfahrenswert
2.000 €

nach der
Scheidung
Verfahrenswert
3.000 €

Ehewohnungssache

Die Eheleute haben im Jahre 2009 die Ehe miteinander geschlossen. Aus der Ehe sind 2 gemeinschaftliche Kinder Arno 6 Jahre und Auguste 4 Jahre hervorgegangen. Im Jahr 2011 kauften sie gemeinsam ein Einfamilienhaus in Köln Dellbrück. Die Finanzierung des Hauses von 850 € monatlich wird allein von dem Ehemann getragen. Er zahlt die Zinsen, die Tilgungsraten und die Nebenkosten inklusive Strom, Wasser und Heizung. Im Mai 2014 trennen sich die Eheleute. Der Ehemann zieht vorübergehend aus. Er verlangt den Auszug der Ehefrau mit den Kindern und will selbst wieder einziehen, weil er schließlich alle Kosten des Hauses trage.

Die Scheidung ist noch nicht anhängig, weil das Trennungsjahr noch nicht abgelaufen ist. Die Ehewohnung ist das Einfamilienhaus. Für die Nutzung kommt es nicht darauf an, ob die Eheleute zur Miete oder im Eigentum wohnen.

Nach § 48 Abs. 1 S. 1 FamGKG beträgt der Verfahrenswert pauschal 3.000 €. Er richtet sich nicht nach dem Wert der wiederkehrenden Leistungen.

Haushaltssache

Die Eheleute leben von einander getrennt. Der Ehemann ist am 14.2.

Nunmehr verlangt er die Herausgabe der Audio- und Videoanlage, die

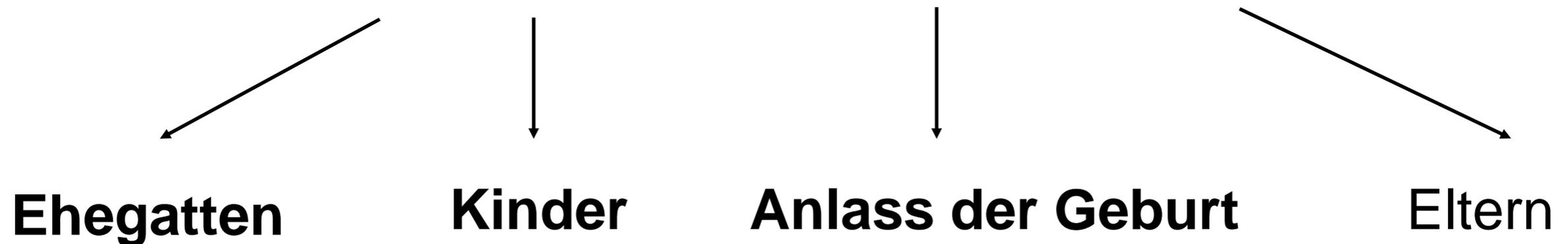
Die Werte der einzelnen Gegenstände sind nicht Grundlage der Berechnung.

Nach § 48 Abs. 2 S. 1 FamGKG beträgt der Verfahrenswert pauschal 2.000 €.

Bei Herausgabe der Haushaltsgegenstände im Scheidungsverfahren erhöht sich der Wert auf 3.000 €, weil die Herausgabe für die Zeit nach der Scheidung erfolgen soll.

Unterhaltssachen

gesetzliche Unterhaltsansprüche
durch Verwandtschaft oder Ehe/Lebenspartnerschaft



wiederkehrende Leistungen

- Verfahrenswert ist Jahresbetrag der monatlich verlangten Zahlung
- höchstens jedoch der Gesamtbetrag der geforderten Leistung
- zuzüglich des geltend gemachten Rückstandes
- § 51 Abs. 1 u. 2 FamGKG

Geltend gemachte Zinsen und Rechtsverfolgungskosten werden nicht dem Verfahrenswert hinzugerechnet § 37 Abs. 1 FamGKG.

Im Dezember 2014 wird ein Zahlungsantrag auf nachehelichen Unterhalt monatlich in Höhe von 500 € für das Jahr 2015 und monatlich in Höhe von 700 € für das Jahr 2016 gestellt.

Der Verfahrenswert beträgt $12 \times 500 = 6.000 \text{ €}$

Der Jahresbetrag errechnet sich aus den künftigen 12 Monaten nach Antragstellung.

Die Erhöhung des Unterhalts für 2015 wirkt sich nicht aus.

Die volljährige Tochter verlangt von ihrem Vater für die restliche Studienzeit bis zur Prüfung von September bis Dezember 2015 monatlichen Unterhalt in Höhe von 670 €.

Der Verfahrenswert beträgt 4 Monate x 670 € = 2.680 €

§ 51 Abs. 1 2.Hs. FamGKG die geforderte leistung liegt unterhalb des Jahresbeitrages. Der Unterhalt ist deshalb begrenzt auf den kürzeren Leistungszeitraum.

Die Ehefrau läßt durch ihren RA am 13.1.2015 die Zahlung von Unterhalt in Höhe von monatlich 800 € seit 1.7.2014 beim Familiengericht beantragen.

Wert erste 12 Monate ab Antrag 13.1.2014 x 800 € = 9.600 €

Wert Rückstand Juli 13 bis Januar 2014
= 7 Monate x 800 = 5.600 €

= 15.600 €

Unterhaltsabänderung

Die Ehefrau hat einen Unterhaltstitel in Höhe von 500 € monatlich. Sie

Der Ehemann bestreitet die Steigerung und verlangt die Abänderung

Der Verfahrenswert für den Abänderungsantrag EF beträgt 300 €
(Differenz) x 12 = 3.600 €

Der Verfahrenswert für den Abänderungsantrag EM beträgt 200 €
(Differenz) x 12 = 2.400 €

Der Gesamtverfahrenswert beträgt = 6.000 €

Unterhalt als Prozentsatz des jeweiligen Mindestunterhalts

Die Kindesmutter verlangt für die 13jährige Tochter im Oktober 2015 monatlichen Unterhalt in Höhe von 152% des jeweiligen Mindestunterhalts. Der Antrag wird beim Familiengericht im August 2015 eingereicht.

Nach der Düsseldorfer Tabelle ergibt sich zu 100% der Mindestunterhalt in der dritten Altersstufe in Höhe von 440 €.

$$440 \text{ €} \times 152\% = 669 \text{ €} \text{ abzüglich staatliches Kindergeld } 1/2 = 92 \text{ €}$$

$$\text{verbleiben } 547 \text{ €} \times 12 \text{ Monate} = 6.564 \text{ €}$$

$$\text{zuzüglich Rückstand } 3 \text{ Monate} \times 547 \text{ €} = 1.641 \text{ €}$$

$$\text{Gesamtwert Unterhalt} = 8.205 \text{ €}$$

Kindergeld ab 1.7.2015 erhöht auf 188 €. Für die Unterhaltsberechnung bleibt es bis 31.12.2015 bei 184 €

	Nettoeinkommen des Barunterhaltspflichtigen (Anm. 3, 4)	Altersstufen in Jahren (§ 1612 a Abs. 1 BGB)				Prozent- satz	Bedarfskontroll- betrag
		0–5	6 – 11	12 – 17	ab 18		
Alle Beträge in Euro							
1.	bis 1.500	328	376	440	504	100	800/1080
2.	1.501 - 1.900	345	395	462	530	105	1.180
3.	1.901 - 2.300	361	414	484	555	110	1.280
4.	2.301 - 2.700	378	433	506	580	115	1.380
5.	2.701 - 3.100	394	452	528	605	120	1.480
6.	3.101 - 3.500	420	482	564	646	128	1.580
7.	3.501 - 3.900	447	512	599	686	136	1.680
8.	3.901 - 4.300	473	542	634	726	144	1.780
9.	4.301 - 4.700	499	572	669	767	152	1.880
10.	4.701 - 5.100	525	602	704	807	160	1.980

ab 5.101 nach den Umständen des Falles

Einstweilige Anordnung Unterhalt

Im Wege der einstweiligen Anordnung wird monatlicher Unterhalt in Höhe von 500 € geltend gemacht. Das Verfahren zur Hauptsache ist und wird nicht anhängig.

Der Verfahrenswert beträgt die Hälfte der Hauptsache
6 Monate x 500 € = 3.000 €

Wird durch die einstweilige Anordnung das Hauptverfahren vorweg genommen zum Beispiel durch einen Vergleich, gilt der volle Verfahrenswert von 12 Monaten x 500 € = 6.000 €

Zugewinnausgleichssachen

Das Vermögen der Ehefrau hat sich während der Ehezeit als Zugewinnngemeinschaft von 30.000 € auf 50.000 € erhöht. Das Vermögen des Ehemannes hat sich während der Ehezeit um 70.000 € erhöht.

Die Differenz zwischen dem Zugewinn der Ehefrau und des Ehemannes beträgt $70.000 \text{ €} - 20.000 \text{ €} = 50.000 \text{ €}$. Davon steht der Ehefrau $1/2 = 25.000 \text{ €}$ zu.

Der geltend gemachte Betrag ist der Verfahrenswert = 25.000 €

Gewaltschutzsachen

Die Ehefrau wird in der Ehewohnung von dem Ehemann körperlich angegriffen und schwer verletzt. Die herbeigerufenen Polizeibeamten verhängen ein Verbot für den Ehemann, die Wohnung auf die Dauer von 2 Wochen zu betreten und sich auf weniger als 50 m der Ehefrau zu nähern. Die Ehefrau verlangt gerichtlich über die Zeit von 2 Wochen hinaus das Verbot bis zu 6 Monaten aufrecht zu erhalten.

Der Verfahrenswert beträgt nach § 49 Abs. 2 FamGKG bei widerrechtlicher Körperverletzung in einer gemeinsam genutzten Wohnung 3.000 € § 2 Abs. 1 GewSchG.

Verfahrenskostenvorschuss

Zum Anspruch auf Unterhalt gehören nach § 1360a BGB Abs. 4 BGB die Kosten eines Rechtsstreits, der eine persönliche Angelegenheit betrifft.

Diesen Anspruch bezeichnet man als Prozesskostenvorschuss (PKV), in Familiensachen Verfahrenskostenvorschuss (VKV).

Dieser Unterhaltsanspruch gilt für zusammenlebende und für getrennt lebende Ehegatten, jedoch nicht für Geschiedene.

Verfahrenskostenvorschuss

Die Ehefrau verlangt von dem Ehemann die Zahlung von Trennungsunterhalt monatlich 1.000 € im Hauptverfahren und dazu einen Verfahrenskostenvorschuss im Wege einer einstweiligen Anordnung.

Der Verfahrenswert für das Verfahren über die einstweilige Anordnung zur Zahlung des Verfahrenskostenvorschusses errechnet sich aus der fiktiven Kostennote der voraussichtlichen Gebühren für das Hauptverfahren:

Verfahrenswert. 12.000 €	
1,3 Verfahrensgebühr Nr. 3100 VV RVG	785,20 €
1,2 Terminsgebühr Nr. 3104 VV RVG	724,80 €
Auslagenpauschale	20,00 €
19% Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	290,70 €
Zwischensumme	1.820,70 €
3,0 Gerichtskosten	801,00 €
Endsumme	2.621,70 €
Verfahrenswert = 2.621,70 €	

Gerichtskosten

Hauptsacheverfahren

Ehesachen einschließlich
Folgesachen
1. Instanz
Nr. 1110 Verfahren allgemein 2,0
Nr. 1111 Zurücknahme des
Antrages , Anerkenntnis, Verzicht,
Vergleich, Erledigung 0,5

Beschwerde
Nr. 1120 Verfahren allgemein 3,0
Nr. 1121 Vorzeitige Erledigung 0,5

Rechtsbeschwerde
Nr. 1130 Verfahren allgemein 4,0
Nr. 1131 Vorzeitige Erledigung 1,0

Hauptsache in selbständigen
Familienstreitsachen
1. Instanz
Nr. 1220 Verfahren allgemein 3,0
Nr. 1221 vorz. Beendigung 1,0

Beschwerde
Nr. 1222 Verfahren allgemein 4,0
Nr. 1223 vorz. Beendigung 1,0

Rechtsbeschwerde
Nr. 1225 Verfahren allgemein 5,0
Nr. 1226 vorz. Erledigung 1,0

Gerichtskosten

einstweilige Anordnung

```
graph TD; A[Gerichtskosten] --> B[einstweilige Anordnung]; B --> C[Kindschaftssachen]; B --> D[übrige Familiensachen]
```

Kindschaftssachen

1. Instanz

Nr. 1410 Verfahren allgemein 0,3

Beschwerde

Nr. 1411 Verfahren allgemein 0,5

Nr. 1412 Vorz. Beendigung 0,3

übrige Familiensachen

1. Instanz

Nr. 1420 Verfahren allgemein 1,5

Nr. 1421 vorz. Beendigung 0,5

Beschwerde

Nr. 1422 Verfahren allgemein 2,0

Nr. 1423 vorz. Beendigung 0,5

besondere Gebühr

Nr. 1500 Abschluss eines Vergleichs
über nicht anhängige Gegenstände 0,25

Anwaltsgebühren

In Familien- und Lebenspartnerschaftssachen entstehen dieselben gebühren wie im Zivilprozess.

für die **Beratung** Gebührenvereinbarung nach § 34 RVG

Wenn keine Gebührenvereinbarung geschlossen wird, beträgt die Gebühr höchstens 250 €. Mandant ist regelmäßig Verbraucher. Die Erstberatung kann höchstens mit 190 € abgerechnet werden.

für die **außergerichtliche** Vertretung

0,5 bis 2,5 Geschäftsgebühr Nr. 2300 VV RVG

mit Erhöhung und Schwellengebühr

1,5 Einigungsgebühr Nr. 1000 VV RVG

Auftrag zur gerichtlichen Tätigkeit ohne Einleitung des Verfahrens

Der RA bespricht die Sache mit Gegner und schließt einen Vergleich

0,8 Verfahrensgebühr Nr. 3101 Zieff. 1 VV RVG

1,2 Terminsgebühr Nr. 3100 VV RVG

1,5 Einigungsgebühr Nr. 1000 VV RVG

Tätigkeit als Verfahrensbevollmächtigter im **gerichtlichen** Verfahren

1. Instanz

1,3 Verfahrensgebühr Nr. 3100 VV RVG

1,2 Terminsgebühr Nr. 3104 VV RVG

0,3 Zusatzgebühr umfangreiche Beweisaufnahmen Nr. 1010 VV
RVG

1,0 Einigungsgebühr Nr. 1003 VV RVG

Mehrvergleich

zusätzliche Gebühren können entstehen

0,8 DifferenzVerfGebühr Nr. 3101 Nr. 2 VV RVG aus dem Mehrwert

1,5 Einigungsgebühr Nr. 1000 VV RVG aus dem Mehrwert

Diese Gebühren sind abzugleichen nach § 15 Abs. 3 RVG.

2. Instanz Beschwerde

1,6 Verfahrensgebühr für die Beschwerde Nr. 3200 VV RVG

1,2 Terminsgebühr Nr. 3204 VV RVG

1,0 Einigungsgebühr Nr. 1003 VV RVG

RA erhält den Auftrag zur außergerichtlichen Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen der Ehefrau in Höhe von 500 € monatlich zuzüglich Rückstand für 4 Monate. Nach Zugang des anwaltlichen Aufforderungsschreibens wird gezahlt.

Anschließend stellt RA auftragsgemäß den Scheidungsantrag Wert 6.000 € mit Durchführung des Versorgungsausgleichs Wert 1.800 €.

1. außergerichtliche Tätigkeit

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr. RVG	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,3	Geschäftsgebühr	2300	8.000	592,80
	Auslagenpauschale	7002		20,00
	Zwischensumme			612,80
19 %	Umsatzsteuer	7008		116,43
	Gesamt			729,23

2. gerichtliches Verfahren

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr. RVG	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,3	Verfahrensgebühr	3100	7.800	592,80
1,2	Terminsgebühr	3104	7.800	547,20
	Auslagenpauschale	7002		20,00
	Zwischensumme			1.160,00
19 %	Umsatzsteuer	7008		220,40
	Gesamt			1.380,40

Keine Anrechnung der Geschäftsgebühr nach Vorb. 3 Abs. 4 VV
RVG. Unterhalt nicht Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens.

Aussöhnungsgebühr Nr. 1001 VV RVG

Die 1,5 Aussöhnungsgebühr entsteht für die Mitwirkung bei der Aussöhnung der Ehegatten in einer Scheidungssache, wenn der Wille zur Scheidung ernsthaft hervorgetreten ist und die Eheleute die eheliche Lebensgemeinschaft wieder aufnehmen.

Einigungsgebühr in Kindschaftssachen

RA beantragt in einem isolierten Verfahren den Umgang gemeinschaftlicher Kinder mit dem Vater. Er führt eine Besprechung mit dem RA des Gegners und vereinbart eine Umgangsregelung. Diese wird gerichtlich protokolliert.

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr. RVG	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,3	Verfahrensgebühr	3100	3.000	261,30
1,2	Terminsgebühr	Vorb. 3 Abs. 3, 3104	3.000	241,20
1,0	Einigungsgebühr	1003 Anm Abs. 2	3.000	201,00
	Auslagenpauschale	7002		20,00

Ehescheidung und Folgesachen im Verbund § 16 Nr. 4 RVG - dieselbe Angelegenheit

Die Verfahrenswerte aller im Verbund anhängigen Familiensachen werden addiert.

Die Gebühren für einzelne Familiensachen entstehen nicht gesondert.

Die Einigungsgebühr entsteht nicht für den Wert der Scheidung.

Außergerichtliche Familiensachen können mitverglichen werden.

RA stellt auftragsgemäß Scheidungsantrag Wert 9.000 . Der Versorgungsausgleich wird von Amts wegen durchgeführt Wert 3.600 €. Auf Antrag wird die Folgesache elterliche Sorge Wert 1.800 €. Ferner wird in diesem Verfahren der nacheheliche Unterhalt von 500 € monatlich Wert 6.000 € geltend gemacht.

Vor dem Termin der mündlichen Verhandlung wird der Antrag auf Zahlung von Unterhalt zurückgenommen.

In der mündlichen Verhandlung stimmt der Antragsgegner dem Scheidungsantrag und der Durchführung des Versorgungsausgleichs zu. Auf Vorschlag des Gerichts einigen sich die Beteiligten auf eine Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts für das gemeinschaftliche Kind auf die Mutter.

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr. RVG	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,3	Verfahrensgebühr	3100	20.400	964,60
1,2	Terminsgebühr	3104	14.400	780,00
1,0	Einigungsgebühr	1003	1.800	150,00
	Auslagenpauschale	7002		20,00

Verfahrensgebühr entsteht nach dem Wert der Scheidung und aller Folgesachen. Die Terminsgebühr entsteht nicht nach dem Wert der Unterhaltssache, weil sie vorher zurückgenommen. Die Einigungsgebühr entsteht nur nach dem Wert der Kindschaftssache.

Scheidungsfolgenvereinbarung

Die Abrechnung der Anwaltsgebühren richtet sich grundsätzlich nach der Art des Auftrages.

Soll der Rechtsanwalt zunächst außergerichtlich bestimmte Folgen klären und vereinbaren. Kann diese Vereinbarung zur Titulierung im Termin der mündlichen Verhandlung protokolliert werden.

RA erhält den Auftrag zur außergerichtlichen Vertretung seiner Mandantin zum nachehelichen Unterhalt im Wert 3.960 €, Kindesunterhalt im Wert 2.160 € und Zugewinnausgleich im Wert 10.000 €. RA setzt sich mit dem Gegenanwalt in Verbindung. Der Vergleich wird ausgehandelt und für die Protokollierung vorbereitet. Die Sache ist umfangreich.

Das Scheidungsverfahren wird beantragt Wert 4.000 € im Verbund mit dem Versorgungsausgleich Wert 2.000 €. Im Termin der mündlichen Verhandlung wird der ausgehandelte Vergleich protokolliert.

1. außergerichtliche Tätigkeit

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr. RVG	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,8	Geschäftsgebühr	2300	16.120	1.252,80
	Auslagenpauschale	7002		20,00

2. Gerichtliche Tätigkeit

Gebühr Satz	Gebühren- tatbestand	VV Nr. RVG	Wert in EUR	Zwischen- rechnung	Betrag in EUR
1,3	Verfahrensgebühr	3100	6.000	460,20	
0,8	Verfahrensgebühr	3101 Ziff. 2	16.120	556,80	
0,75	Anrechnung	Vorb. 3 Abs. 4	16.120	-522,00	
	Zwischenrechnung			495,00	495,00
1,3	Abgleich nicht mehr als	§ 15 Abs. 3	22.120	1.024,40	
1,2	Terminsgebühr	3104	6.000		424,80
1,5	Einigungsgebühr	1000	16.120		1.044,00
	Auslagenpauschale	7002			20,00

Einstweilige Anordnungen

e.A. sind grundsätzlich besondere gebührenrechtliche Angelegenheiten neben den Hauptsacheverfahren.

es können folgende Gebühren entstehen

1,3 Verfahrensgebühr Nr. 3100 VV RVG

1,2 Terminsgebühr Nr. 3104 VV RVG

1,0 Einigungsgebühr Nr. 1003 VV RVG

Ein Verfahren auf Aufhebung oder Änderung der einstweiligen Anordnung ist dieselbe Angelegenheit.

Die Eheleute leben voneinander getrennt. RA beantragt den Erlass einer einstweiligen Anordnung zur Regelung des Umgangsrechts mit dem Kind. Der Beschluss ergeht ohne mündliche Verhandlung. Drei Monate später beantragt der Antragsgegner eine Änderung der Entscheidung. Das Gericht bestimmt nunmehr Termin zur mündlichen Verhandlung. Dort schließen die Beteiligten einen Vergleich.

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr. RVG	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,3	Verfahrensgebühr	3100	1.500	149,50
1,2	Terminsgebühr	3104	1.500	138,00
1,0	Einigungsgebühr	1003	1.500	115,00
	Auslagenpauschale	7002		20,00

Einbeziehung vorher selbständiger Familiensachen in den Verbund

- die Einbeziehung ist wie eine Verbindung der Verfahren
- die vor der Einbeziehung nach den Einzelwerten entstandenen Gebühren bleiben bestehen
- Nach Einbeziehung in den Verbund entstehen die Gebühren nach den zusammengerechneten Werten
- Sind die Gebühren bereits vor der Einbeziehung entstanden, kann der RA wählen.

RA stellt einen isolierten Antrag zur Umgangsregelung Wert 3.000 €. Darüber findet eine mündliche Verhandlung statt.

Später stellt RA den Scheidungsantrag Wert 8.000 € mit Durchführung des Versorgungsausgleichs Wert 2.400 €. Die selbständige Kindschaftssache wird in den Verbund einbezogen. In der mündlichen Verhandlung ergeht ein Beschluss über die Scheidung und alle Folgesachen.

1. Kindschaftssache vor Einbeziehung

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr. RVG	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,3	Verfahrensgebühr	3100	3.000	261,30
1,2	Terminsgebühr	3104	3.000	241,20
	Auslagenpauschale	7002		20,00
19 %	Umsatzsteuer	7008		99,28
	gesamt			621,78

2. Verbund vor Einbeziehung der Kindschaftssache

Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr. RVG	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,3	Verfahrensgebühr	3100	10.400	785,20
	Auslagenpauschale	7002		20,00
19 %	Umsatzsteuer	7008		152,99
	gesamt			958,19

Summe der Kindschaftssache und Verbund vor Einbeziehung 1.579,97 €

3. Einbeziehung der Kindschaftssache in den Verbund

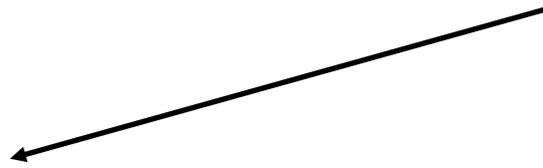
Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr. RVG	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,3	Verfahrensgebühr	3100	10.400 + 1.600 = 12.000	785,20
1,2	Terminsgebühr	3104	12.000	724,80
	Auslagenpauschale	7002		20,00
19 %	Umsatzsteuer	7008		290,70
	gesamt			1.820,70

Die Summe vor Einbeziehung ist niedriger als nach der Einbeziehung. RA kann wählen.

4. Abrechnung nach Wahl

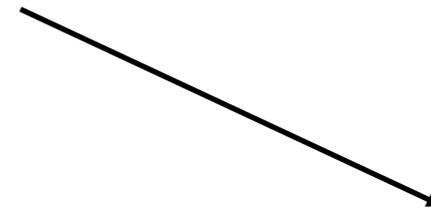
Gebühr / Satz	Gebührentatbestand	VV Nr. RVG	Wert in EUR	Betrag in EUR
1,3	Verfahrensgebühr Kindschaftssache vor Einbeziehung	3100	3.000	261,30
1,3	Verfahrensgebühr Verbund vor Einbeziehung	3100	10.400	785,20
1,2	Terminsgebühr nach Einbeziehung	3104	12.000	724,80
	Auslagenpauschale Kindschaftssache	7002		20,00
	Auslagenpauschale Verbund	7002		20,00
19 %	Umsatzsteuer	7008		344,15
				2.155,45

Abtrennung der Folgesachen



§ 137 Abs. 2 FamFG
Versorgungsausgleich
Unterhaltssachen
Ehewohnung und Haushaltssachen
Güterrechtssachen

Bei Abtrennung bleibt diese Sache Folgesache.
Gebührenrechtlich ist die Abtrennung nicht erfolgt.
Sie werden keine neue Angelegenheit.



§ 137 Abs. 3 FamFG
Kindschaftssachen

Nach Abtrennung selbständiges Verfahren.
Das fortgeführte Verfahren ist eine neue gebührenrechtliche Angelegenheit.

Festsetzung Kindesunterhalt
vereinfachtes Verfahren
§ 249 FamFG

Es entsteht eine 1,3 Verfahrensgebühr. Anrechnung in voller Höhe auf die Verfahrensgebühr in einem späteren streitigen Verfahren.

Es entsteht in der Regel keine 1,2 Terminsgebühr, weil der Beschluss ohne mündliche Verhandlung ergeht.

Die Terminsgebühr kann aber bei einer Besprechung zur Erledigung des Verfahrens entstehen. Dann aber Anrechnung beachten nach Nr. 3104 Anm Abs. 4 VV RVG.

Vermittlungsverfahren
gerichtlicher Umgangsregelung
§ 165 FamFG

Das Gericht muss zwischen den Eltern vermitteln, wenn ein Elter

Es entsteht nach einem Verfahrenswert von 3.000 €

eine 1,3 Verfahrensgebühr

eine 1,2 Terminsgebühr

Beigeordneter Rechtsanwalt § 138 FamFG

Der dem Antragsgegner nach § 138 FamFG beigeordnete RA kann die Wahlanwaltsgebühren verlangen § 39 RVG.

Zahlt der Mandant nicht und ist er in Verzug, kann RA die Kostenerstattung von der Staatskasse verlangen allerdings dann nur in Höhe der Tabelle nach § 49 RVG.

Verfahrenskostenhilfe § 76 FamFG

VKH ist gleich PKH §§ 114 ff ZPO

hinreichende Aussicht auf Erfolg

Bedürftigkeit

keine Mutwilligkeit

Nur auf Antrag

Bewilligung und Beiordnung

Umfang der Beiordnung

Reisekosten nicht als zusätzliche Kosten

Berechnung der Raten

- Die bisherige Tabelle in § 115 Abs. 2 ZPO ist abgeschafft.
- Der Nettobetrag wird errechnet. Abzüge der Freibeträge, Wohnkosten und Abzahlungsverpflichtungen
- Restteil des monatlichen Einkommens = einzusetzendes Einkommen
- Der Betrag wird durch zwei geteilt und auf volle Euro abgerundet.
- Beträgt das einzusetzende Einkommen zum Beispiel 300 €, so ergibt sich eine Monatsrate von 150 € statt früher nur 95 €. Bei einer Monatsrate von weniger als 10 € wird keine Monatsrate festgesetzt.
- Bei einem einzusetzenden Einkommen von mehr als 600 € beträgt die Monatsrate 300 € zuzüglich des Teils des einzusetzenden Einkommens, der 600 € übersteigt.

Beispiel 1:

Antragsteller verheiratet, zwei Kinder 5 und 10 Jahre alt,
Nettoverdienst 2.400 €

Nettoeinkommen	2.400 Euro
Erwerbsfreibetrag § 115 Abs. 1 Nr. 1b ZPO	- 206 Euro
Freibetrag der Partei nach § 115 Abs. 1 Nr. 2a ZPO	- 452 Euro
Freibetrag für Ehegatte/Lebenspartner	- 452 Euro
Freibetrag für das erste Kind	- 263 Euro
Freibetrag für das zweite Kind	- 263 Euro
anrechenbare Wohnkosten	- 450 Euro
Abzahlungsverpflichtungen	- 220 Euro
Summe aller Abzüge	2.306 Euro
anrechenbares Einkommen	94,00 Euro
PKH-Rate 50%	46,00 Euro

Beispiel 2

Antragstellerin, ledig, Nettoverdienst 900 €

Nettoeinkommen	915,00 Euro
Erwerbsfreibetrag § 115 Abs. 1 Nr. 1b ZPO	- 206,00 Euro
Freibetrag der Partei § 115 Abs. 1 Nr. 2a ZPO	- 452,00 Euro
anrechenbare Wohnkosten	- 250,00 Euro
Summe aller Abzüge	908,00 Euro
anrechenbares Einkommen	7,00 Euro
PKH-Rate weniger als 10,00 EUR	0 Euro

Beispiel 3 Antragsteller verheiratet, Nettoverdienst 2.600 €

Nettoeinkommen	2.600 Euro
Erwerbsfreibetrag § 115 Abs. 1 Nr. 1b ZPO	- 206,00 Euro
Freibetrag der Partei nach § 115 Abs. 1 Nr. 2a ZPO	- 452,00 Euro
Freibetrag Ehegatte/Lebenspartner	- 452,00 Euro
anrechenbare Wohnkosten	- 700,00 Euro
Abzahlungsverpflichtungen	- 100,00 Euro
Summe aller Abzüge	- 1.910 Euro
anrechenbares Einkommen	690,00 Euro
PKH-Rate Basisrate 600: 2 = 300 Euro + 90 Euro als übersteigender Wert von 600 EUR anr. Einkommern	390,00 Euro

Die Höchstzahl der Monatsraten beträgt 48 = 4 Jahre.

Das gilt unabhängig von der Zahl⁶⁸ der Rechtszüge.

Wichtige Hinweise an Mandant bei der
Verfahrenskostenhilfe und Beratungshilfe

Mandant sollte den Erhalt der Hinweise bestätigen

Prozess- und Verfahrenskostenhilfe

1. Die Bewilligung der **Prozess- und Verfahrenskostenhilfe** PKH/VKH befreit mich als Partei des Verfahrens nur von den eigenen Anwalts- und der Gerichtskosten. Sie schützt mich nicht vor Kosten des Gegners, wenn der Prozess ganz oder teilweise verloren wird.
2. Die Gewährung von PKH/VKH erfolgt in einem besonderen Prüfungsverfahren. In dessen Verlauf können Gebühren zu meinen Lasten entstehen, die nicht von der Staatskasse getragen werden.
3. Die Bewilligung bedeutet nur eine vorläufige Befreiung von entstehenden Kosten und Gebühren. Das Gericht kann nur teilweise PKH/VKH bewilligen und von Beweiserhebungen auf Staatskosten absehen. Von der Staatskasse nicht übernommene Gebühren sind von mir selbst zu tragen.

4. Ich habe die Tatsachen des entscheidungserheblichen Sachverhalts für die PKH/VKH richtig und vollständig wiedergegeben. Meine Angaben zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen sind richtig und vollständig. Dies versichere ich in Kenntnis der Strafbarkeit einer falschen eidesstattlichen Versicherung an Eides statt.

5. Nach Bewilligung der PKH/VKH werde ich unaufgefordert und unverzüglich die Änderung meiner Adresse und den Eintritt einer wesentlichen Verbesserung meiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse dem Gericht anzeigen und meinen Anwalt darüber zur Information eine Ablichtung der Erklärung übersenden. Die fehlende, unrichtige oder ungenügende Angaben und nicht rechtzeitige unaufgeforderte Mitteilung der Verbesserung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse kann zur rückwirkenden Aufhebung der Bewilligung führen. Das Gericht kann bis zum Ablauf von 48 Monaten nach der Bewilligung die persönlichen und wirtschaftlichen Hinsicht überprüfen und die Nachzahlung der Kosten anordnen.

6. Die Bewilligung von Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe bezieht sich nicht auf die Einlegung von Rechtsmittel gegen eine ablehnende Entscheidung. Die insoweit entstehenden Gebühren sind von mir selbst zu tragen.

Beratungshilfe

1. Die Bewilligung der **Beratungshilfe** gilt nur für die außergerichtliche Tätigkeit zur Beratung und Vertretung in einer rechtlichen Angelegenheit. Die Beratungshilfe befreit mich als Partei nur von der Zahlung der eigenen Anwaltskosten. Das gilt nicht für späteren Kostenforderungen des Gegners. Bei einer Erstattungspflicht des Anspruchsgegners kann mein Rechtsanwalt die Gebühren nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) verlangen. Der Erstattungsanspruch ist gesetzlich auf den Rechtsanwalt übergegangen.
2. Vor der Gewährung von Beratungshilfe werden meine Angaben überprüft. In dessen Verlauf können bereits Anwaltsgebühren zu meinen Lasten entstehen, die nicht von der Staatskasse getragen werden.

3. Die Bewilligung der Beratungshilfe bedeutet keine endgültige Befreiung von entstehenden Anwaltsgebühren.
4. Die Angaben zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen sind richtig und vollständig. Dies versichere ich in Kenntnis der Strafbarkeit einer falschen eidesstattlichen Versicherung an Eides statt.
5. Hinweis nach § 8a Abs. 4 BerHG: Wird die Bewilligung der Beratungshilfe von meiner Rechtsanwältin/Rechtsanwalt nachträglich bei Gericht beantragt und wird der Antrag abgelehnt, bin ich verpflichtet die Gebühren nach dem RVG zu zahlen. Die Gebühren können nach dem Gegenstandswert abgerechnet werden. Insoweit wird auf Ziff. 8 verwiesen.
6. Das Gericht kann die Bewilligung aufheben, wenn die Voraussetzungen für die Beratungshilfe zum Zeitpunkt der Bewilligung nicht vorgelegen haben und seit der Bewilligung nicht mehr als ein Jahr vergangen ist.

7. Hinweis nach § 6a Abs. 2 Nr. 2 BerHG: Mein/e Rechtsanwältin/Rechtsanwalt kann die Aufhebung der Bewilligung beantragen, wenn ich in der Beratungshilfesache etwas erlangt habe, das meine wirtschaftliche Lage verbessert. Im Fall der Aufhebung bin ich verpflichtet, die Vergütung des Rechtsanwalts nach den Vorschriften des RVG zu zahlen. Für die Berechnung gilt der Hinweis nach Ziff. 8.

8. Die Berechnung der Vergütung in Zivilsachen richtet sich nach dem Gegenstandswert. In meinem Fall wird der Gegenstandswert auf festgelegt.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Alles Gute und alles was Recht ist.